
Datum: 14.02.2020
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 7. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 7 U 70/19
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2020:0214.7U70.19.00

Vorinstanz: Landgericht Bielefeld, 2 O 40/18

Tenor:

Die Berufung des Klägers gegen das am 20.09.2019 verkündete Urteil des Einzelrichters der 2. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld (2 O 40/18) wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 5.306,12 EUR festgesetzt.

Gründe:

- | | |
|--|---|
| | 1 |
| Der Beschluss ergeht gemäß § 522 Abs. 2 ZPO. | 2 |
| Zur Begründung wird auf den Hinweisbeschluss vom 20.12.2019 Bezug genommen. | 3 |
| Eine Stellungnahme des Klägers ist hierzu nicht erfolgt, sodass zu einer weitergehenden Begründung kein Anlass besteht. | 4 |
| Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 544 Abs. 2, 708 Nr. 10, 713 ZPO. | 5 |
-

